
Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Russland Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

Ansässige Verwertungsgesellschaft:

Roupi
www.roupi.ru

1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Russland, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem russischem Recht führen.

Das deutsch-russische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 12 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das uneingeschränkte Besteuerungsrecht für Lizenz Einkünfte hat. Dem Quellenstaat, hier Russland, steht demnach kein Besteuerungsrecht zu. Sollten die Lizenzgebühren von einer russischen Betriebsstätte bezahlt werden, so ist das selbst dann der Fall, wenn diese Betriebsstätte nicht auf russischem Grund und Boden ansässig ist.

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 17 grundsätzlich vor, dass sowohl Russland als Tätigkeitsstaat, sowie Deutschland als Ansässigkeitsstaat ein unbeschränktes Besteuerungsrecht erhalten. Allerdings vermeidet Deutschland die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der russischen Steuern (Art. 23 Abs. 2 b).

2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen im Sinne des Art. 12 Abs. 2 Vergütungen für die Nutzung von Urheberrechten künstlerischer Werke, Film- oder Videoaufnahmen, Patenten, Markenrechten und Warenzeichen. Im Falle von Beratungsdienstleistungen ist eine nähere Beobachtung erforderlich, beispielsweise ob diese Leistungen gewerblich stattfanden.

Art.17 des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler persönlich, selbständig und berufsmäßig in einer öffentlichen Veranstaltung in Russland erbringt. Sollten die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich oder neben einem anderen Beruf ausgeübt werden sind sie nicht zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant. Selbst wenn es sich bei dem Künstler um Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit oder nichtselbständiger Arbeit handeln sollte ist Artikel 17 anzuwenden.

Werkschaffende Künstler wie beispielsweise Regisseure fallen wie bei den meisten anderen DBAs nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens.

3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Russland

Dem Quellenstaat Russland steht kein Besteuerungsrecht zu (Art. 12 Abs. 1). Einnahmen aus der Veräußerung von Rechten können ebenso nicht in Russland besteuert werden (Art. 13 Abs. 4), es sei denn sie gehören zum Vermögen einer russischen Betriebsstätte.

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Russland das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Dies gilt auch dann, wenn die Bezahlung nicht direkt, sondern über einen Dritten (Künstlerverleihgesellschaft) erfolgt. Eine Ausnahme bildet lediglich die Bezahlung aus öffentlichen Mitteln der Bundesrepublik Deutschland (Art. 17 Abs. 3).

3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält für Lizenz Einkünfte (Art. 12 Abs. 1) das uneingeschränkte und für die Veräußerung der Rechte (Art. 13 Abs. 5) das alleinige Besteuerungsrecht.

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit hält Deutschland das Recht, diese als Einkünfte aus selbständiger, nichtselbständiger oder gewerblicher Tätigkeit zu besteuern. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 23 Abs. 2b durch Anrechnung der rumänischen Steuern vermieden.

Des Weiteren sind hierbei die Beschränkungen des §34c EStG zu beachten. Auf Antrag können die ausländisch gezahlten Steuern anstatt angerechnet auch wie Werbungskosten behandelt und dementsprechend einkommensmindernd abgezogen werden, was beispielsweise bei niedriger Steuerbelastung oder in Verlustsituationen sinnvoll erscheint. In Russland gezahlte Steuern werden in Deutschland angerechnet. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht.

4. Besonderheiten

Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen (Art. 4 Abs. 2) in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Russland. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland aufgrund des Lebensmittelpunktes der Ansässigkeitsstaat.

Das Vorliegen des zweiten Wohnsitzes ändert weder bei Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, noch bei Lizenz Einkünften etwas an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Es kann sich lediglich die Art der Besteuerung in Russland, nicht jedoch die Handlungsweise durch den Zweitwohnsitz verändern.